

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON BESTATTUNGSGEBÜHREN

vom 21.02.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 17.02.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Bestattungsgebühren beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen und für die Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern auf den Friedhöfen werden folgende Gebühren erhoben:

I. In den Stadtteilen Schramberg-Tal, Sulgen, Schönbronn

1. Bestattungsgebühren	ab 01.05.2011
Grab ausheben und andecken	EURO
1.1 Erdbestattung	780,--
1.2 Kindergrab	362,--
1.3 Urnengrab	396,--
1.4 Urnenwand	293,--
2. Grabnutzungsgebühren	ab 01.05.2011
2.1 Reihengrab (20 bzw. 15 Jahre Nutzungszeit)	EURO
a) Reihengrab Erwachsene (20 Jahre)	1.057,--
b) Reihengrab Kinder bis 10 J. (15 Jahre)	652,--
c) Reihengrasengrab (20 Jahre)	1.148,--
d) Urnenreihengrab (20 Jahre)	838,--
e) anonymes Urnengrab (20 Jahre)	661,--
f) Baumgrab (20 Jahre)	759,--
g) Urnengrab Variante Würfel (20 Jahre)	705,--
h) Urnengrab Variante Stele (20 Jahre)	781,--

2.2 Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)

ab 01.05.2011

a) Wahlgrab Einzelgrab		
- für 30 Jahre Nutzungsrecht		1.939,--
- für jedes Jahr der Verlängerung		64,--
b) Wahlgrab Doppelgrab		
- für 30 Jahre Nutzungsrecht		2.817,--
- für jedes Jahr der Verlängerung		93,--
c) Urnenwahlgrab Wandnische (für 2 Urnen)		
- für 30 Jahre Nutzungsrecht		1.842,--
- für jedes Jahr der Verlängerung		61,--
d) Urnenwahlgrab Einzelgrab		
- für 30 Jahre Nutzungsrecht		1.507,--
- für jedes Jahr der Verlängerung		50,--
e) Urnenwahlgrab Doppelgrab		
- für 30 Jahre Nutzungsrecht		2.042,--
- für jedes Jahr der Verlängerung		68,--
f) Urnenwahlgrab Gemeinschaftsanlage		
- für 20 Jahre Nutzungsrecht		1.005,--
- für jedes Jahr der Verlängerung		50,--

3. Gebühren für die Nutzung von Aussegnungshalle/Leichenzelle ab 01.05.2011

3.1 Benutzung der Leichenzelle		81,--
3.2 Benutzung der Aussegnungshalle		131,--

4. Grabmalgenehmigungsgebühr

ab 01.05.2011

Grabmalgenehmigungsgebühr pro Grabmal		33,--
---------------------------------------	--	-------

5. Gebühren für sonstige Leistungen

ab 01.05.2011

5.1 Leichenträgergebühr		
- Erdbestattung	je Träger	51,--
- Urnenbeisetzung (1 Träger)		34,--
5.2 Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen	je Arbeitsstunde	51,--
Zuschlag für Wachsleichenbildung bei Bedarf	je Arbeitsstunde	13,--

II. Im Stadtteil Waldmössingen

1. Bestattungsgebühren

ab 01.05.2011

Grab ausheben und andecken	EURO
1.1 Erdbestattung	661,--
1.2 Kindergrab	219,--
1.3 Urnengrab	125,--
1.4 Urnenwand	62,--

2. Grabnutzungsgebühren

ab ab ab
01.05.2011 01.01.2012 01.01.2013

2.1 Reihengrab (20 bzw. 15 Jahre Nutzungszeit)	EURO	EURO	EURO
a) Reihengrab Erwachsene (20 Jahre)	708,--	989,--	1.271,--
b) Reihengrab Kinder bis 10 J. (15 Jahre)	402,--	561,--	721,--
c) Urnenreihengrab (20 Jahre)	536,--	749,--	961,--
d) Urnenwand (20 Jahre)	466,--	651,--	836,--
2.2 Wahlgrab (30 Jahre Nutzungszeit)			
a) Wahlgrab Doppelgrab			
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	1.686,--	2.356,--	3.025,--
- für jedes Jahr der Verlängerung	56,--	78,--	100,--
b) Urnenwahlgrab Doppelgrab			
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	1.359,--	1.899,--	2.439,--
- für jedes Jahr der Verlängerung	45,--	63,--	81,--
c) Urnenwahlgrab in der Urnenwand			
- für 30 Jahre Nutzungsrecht	782,--	1.092,--	1.403,--
- für jedes Jahr der Verlängerung	26,--	36,--	46,--

3. Gebühren für die Nutzung von Aussegnungshalle/Leichenzelle ab 01.05.2011

3.1 Benutzung der Leichenzelle	151,--
3.2 Benutzung der Aussegnungshalle	112,--

4. Grabmalgenehmigungsgebühr

ab 01.05.2011

Grabmalgenehmigungsgebühr pro Grabmal	33,--
---------------------------------------	-------

5. Gebühren für sonstige Leistungen

ab 01.05.2011

5.1 Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen	je Arbeitsstunde	51,--
Zuschlag für Wachsleichenbildung bei Bedarf	je Arbeitsstunde	13,--

III. Im Stadtteil Tennenbronn

1. Bestattungsgebühren	ab	ab
	01.05.2011	01.01.2012
	EURO	EURO
Grab ausheben und andecken		
1.1 Erdbestattung einfach tief	500,--	759,--
1.2 Erdbestattung doppelt tief	750,--	966,--
1.3 Kindergrab	150,--	258,--
1.4 Urnengrab	90,--	172,--

2. Grabnutzungsgebühren	ab	ab	ab
	01.05.2011	01.01.2012	01.01.2013
	EURO	EURO	EURO
2.1 Reihengrab (20 bzw. 15 Jahre Nutzungszeit)			
a) Reihengrab Erwachsene (20 Jahre)	400,--	720,--	999,--
b) Reihengrab Kinder bis 10 J. (15 Jahre)	100,--	447,--	620,--
c) Urnenreihengrab (20 Jahre)	210,--	440,--	610,--
d) anonymes Urnenreihengrab (20 Jahre)	210,--	450,--	625,--
2.2 Wahlgrab (20 Jahre Nutzungszeit)			
a) Wahlgrab Doppelgrab (einfach tief)			
- für 20 Jahre Nutzungsrecht	800,--	1.379,--	1.914,--
- für jedes Jahr der Verlängerung	40,--	68,--	95,--
b) Wahlgrab Doppelgrab (doppelt tief)			
- für 20 Jahre Nutzungsrecht	720,--	955,--	1.325,--
- für jedes Jahr der Verlängerung	36,--	47,--	66,--
b) Urnenwahlgrab			
- für 20 Jahre Nutzungsrecht	210,--	701,--	973,--
- für jedes Jahr der Verlängerung	10,50	35,--	48,--

3. Gebühren für die Benutzung der Friedhofskapelle	ab 01.05.2011	ab 01.01.2012
	EURO	EURO
3.1 Benutzung der Friedhofskapelle	50,--	105,--
4. Grabmalgenehmigungsgebühr	ab 01.05.2011	ab 01.01.2012
Grabmalgenehmigungsgebühr pro Grabmal	10,--	33,--
5. Gebühren für sonstige Leistungen	ab 01.05.2011	ab 01.01.2012
5.1 Leichenträgergebühr		
- Erdbestattung	je Träger 60,--	51,--
- Urnenbeisetzung	(1 Träger) 60,--	34,--
5.2 Gebühren für Umbettungen, Ausgrabungen, Tieferlegen von Leichen, Gebeinen und Urnen	je Arbeitsstunde 80,--	51,--
Zuschlag für Wachsleichenbildung bei Bedarf	je Arbeitsstunde --,--	13,--

§ 2 GEBÜHRENSCHULDNER

Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,

1. wer die Maßnahme veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 ENTSTEHUNG UND FÄLLIGKEIT

Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Einrichtungen. Sie ist spätestens einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Bezüglich der Genehmigungsgebühr für Grabmale gilt § 15 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

§ 4 INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10. Mai 2001 außer Kraft.

§ 5 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schramberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schramberg, den 21.02.2011

Dr. Herbert O. Zinell
Oberbürgermeister